

85. Beschluss des Tiroler Landtages vom 16. Dezember 2010 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2011
86. Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils bei Imst festgelegt wird
87. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain festgelegt wird
88. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach
89. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
90. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
91. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
92. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2010, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung geändert wird

85. Beschluss des Tiroler Landtages vom 16. Dezember 2010 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2011

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2011 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	2.744.691.900,- Euro
Einnahmen	2.699.265.600,- Euro
Abgang	45.426.300,- Euro

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	220.695.100,- Euro
Einnahmen	220.695.100,- Euro
Fremdfinanzierung	203.974.400,- Euro

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeiträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vor-

gesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite

bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,-Euro überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlags-

post 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinn des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- Euro zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,-Euro) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- Euro im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 220.695.100,- Euro dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 125/2003, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 203.974.400,- Euro.

(2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,- Euro Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 108/2001 zu

übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2011 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2011 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2011 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2011 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2012 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführungen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten erscheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

86. Verordnung der Landesregierung vom 9. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils bei Imst festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mils bei Imst wird mit zwanzig Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst bis spätestens 18. März 2020 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

87. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain wird mit dreizehn Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Sellrain bis spätestens 22. August 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

88. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Stadtgemeinde Lienz vom 28. November 2007 und der Gemeinde Tristach vom 19. Dezember 2007, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 8903 über die Grenzpunkte Nummer 36390 und 36389

zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 8900 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 5699B/2003 des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Albin-Egger-Straße 10, 9900 Lienz, vom 15. Jänner 2010.

Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

89. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 70/2010, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,102 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 112/2009, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

90. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 70/2010, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 8,73 Euro pro Pflingtag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 113/2009, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

91 • Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2010, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivseinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,15 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	1,00 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,30 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik)	0,95 Euro
A.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,85 Euro

A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams	0,90 Euro

(2) Die für das Jahr 2011 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	0,97 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,99 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,28 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik)	0,94 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,88 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,86 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	0,89 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,88 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,12 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams	0,87 Euro

§ 3

(1) Die Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 375,- Euro je Pflage tag festgesetzt.

(2) Die für das Jahr 2011 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 375,12 Euro festgestellt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 114/2009, außer Kraft.

(3) Für Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2011 in die Anstaltspflege aufgenommen und nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, ist, sofern sie über LKF-Gebühren abgerechnet werden, nach dieser Verordnung vorzugehen.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

92. Verordnung der Landesregierung vom 14. Dezember 2010 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 70/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den LKF-Gebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand,
- b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pfllegetag:

- a) im A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck 128,19 Euro,
- b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten 100,30 Euro.

(3) Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach Abs. 2 lit. a und b jeweils um 34,- Euro.

(4) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 82,- Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 114/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 108/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2010, mit der die Sektoriales Fahrverbot-Verordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. INr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Artikel I

Die Sektoriales Fahrverbot-Verordnung, LGBL. Nr. 49/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird die Wortfolge „1. Jänner 2011“ durch die Wortfolge „1. Jänner 2013“ ersetzt.

2. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Diese Maßnahme wirkt direkt, eine Anordnung mit Bescheid erfolgt nicht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck